

02.09.2025

Drucksache 154/25

Beschluss über die Asphaltierung eines Radwegeabschnitts entlang des Gehrenbachstausees in Schwerte;
Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	23.09.2025	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	08.10.2025	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.01	Landschaft
Produkt	69.01.02.998	Eingriffe

Haushaltsjahr	2025	Ertrag/Einzahlung [€]	-
		Aufwand/Auszahlung [€]	-

Klimarelevante Auswirkungen	☐ keine	☒ positive	☐ negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Widerspruch des Naturschutzbeirates gegen die seitens der Unteren Naturschutzbehörde beabsichtigte Befreiung für die Maßnahme „Teilasphaltierung des Gehrenbachstausees“ inklusive der Kompensationsmaßnahmen auf dem Spielplatz wird zurückgewiesen.

Der Landrat wird gemäß § 75 LNatSchG NRW beauftragt, die Befreiung zu erteilen.

Sachbericht

Im Bereich des Gehrenbachstausees gibt es einen Rundweg (in der Anlage 2 rot) und eine Zuwegung von Norden kommend (blau), die zugleich zur Hauptroute des städtischen Radverkehrskonzeptes gehört. Der rote Radweg liegt komplett, der blaue Radweg teilweise in einem geschützten Landschaftsbestandteil (LB, siehe Anlage 1).

Beantragt wurde die Asphaltierung der blauen Zuwegung und des Bereichs des roten Rundwegs, der unmittelbar entlang der Siedlung verläuft. In der angehängten Datei ist die zu asphaltierende Strecke gelb markiert.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 der Asphaltierung des Radweges entlang des Gehrenbachstausees teilweise widersprochen.

Zugestimmt wurde der Asphaltierung der blauen Zuwegung. Abgelehnt wurde die Asphaltierung des roten Bereichs, der unmittelbar an der Siedlungskante entlang verläuft.

Zu den Gründen der Ablehnung wurde angeführt, die rote Teilstrecke sei zu steil und würde asphaltiert eher zu einer Verkehrsgefährdung werden. Zudem solle ein Großteil der Strecke naturnah belassen werden, da man sich innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils bewegt.

Gemäß § 75 LNatSchG NRW kann der Beirat einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Der Kreistag hat die Befugnisse nach § 75 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW an den Kreisausschuss übertragen (vgl. § 7 Absatz 3 Buchstabe e der Hauptsatzung des Kreises Unna).

Die untere Naturschutzbehörde hat gemäß § 75 LNatSchG zudem die höhere Naturschutzbehörde (HNB) über den Widerspruch zu unterrichten. Die Rückmeldung der HNB erfolgte am 19.08.2025 (siehe E-Mail in Anlage 3). Demnach sind seitens der HNB keine zwingenden Versagensgründe gegen den Wegeausbau erkennbar. Es wird lediglich angeregt, die vorgesehene Kompensationsmaßnahme noch einmal kritisch zu überprüfen. Bei näherer Betrachtung verfügt das gesamte LB bereits über eine umfangreiche Vegetation entlang der Wege, um den Gehrenbachstausee herum und darüber hinaus. Anpflanzungen im Bestand oder sonstige Maßnahmen erscheinen daher nicht zwingend vorzugswürdig zu sein. Auf dem für die Anpflanzungen vorgesehen Spielplatz hingegen sind noch freie Flächen verfügbar, die für eine ergänzende Pflanzung genutzt werden können und sich zudem ortsnahe zum Eingriff befinden.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Durch die Asphaltierung wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Radweg vermehrt genutzt wird und dadurch Anreize für klimafreundliche Mobilität geschaffen sowie Emissionen reduziert werden. Gleichzeitig führt die Asphaltierung der bislang wassergebundenen Wegedecke jedoch zu einer kleinräumigen Bodenversiegelung.

Anlagen

Anlage 1 – Beiratsvorlage

Anlage 2 – Beiratsvorlage, Karte

Anlage 3 – E-Mail Rückmeldung HNB

Anlage 4 – Checkliste Klimarelevanz